



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 26.11.2015

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kreisausschusssitzung	118
Kreistagssitzung	120
Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Erteilung einer Plangenehmigung zur Teilverrohrung des Weitzendorfer Baches durch die Firma Gebrüder Dorfner GmbH & Co.KG, Scharhof 1, 92242 Hirschau	121
Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommu- nalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	121
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2015	123
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	124

Kreisausschusssitzung

Am Montag, 30.11.2015, 15:00 Uhr, findet im Landratsamt Amberg-Sulzbach, König-Ruprecht-Saal, 92224 Amberg, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse
gem. Art. 40 LKrO;
Elektronische Ladung
2. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;
Änderung gemäß Antrag der CSU-Fraktion vom 23.10.2015

3. Antrag der CSU-Fraktion vom 28.10.2015;
Sonderansatz bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen aufgrund der Lage des Landkreises Amberg-Sulzbach zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels
4. Landkreispartnerschaften;
Neufassung der Partnerschaftsrichtlinien zur finanziellen Förderung von Austausch
5. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 2. Mai 2012 (KABI Nr. 7/2012 und RABI Nr. 5/2012):
Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsteil „Ursensollen und Rängberg“ und
Hereinnahme von Flächen in den geschützten Landschaftsteil „Ursensollen und Rängberg“ im Geltungsbereich der Gemeinde Ursensollen
6. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 2. Mai 2012 (KABI Nr. 7/2012 und RABI Nr. 5/2012):
Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg und
Hereinnahme von Flächen in den geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ im Geltungsbereich der
 - a) Gemeinde Ensdorf
 - b) Gemeinde Rieden, Ortsteile Rieden und Vilshofen
 - c) Gemeinde Kümmerbruck, Ortsteile Haselmühl und Köfering
7. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 1. März 2008 (KABI Nr. 4/2008):
Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsteil „Landschaftsstreifen entlang der Bundesstraße 85“ im Geltungsbereich der Gemeinde Edelsfeld
8. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
9. Förderung des Feuerlöschwesens;
Zuschuss an den Markt Hahnbach für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Hahnbach
10. Kreishaushalt 2015;
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
11. Vergabe von Zuschüssen
12. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/16.11.2015

Kreistagssitzung

Am Montag, 07.12.2015, 15:00 Uhr, findet im Hotel-Gasthof „Am Forsthof“, Forsthof 8, 92237 Sulzbach-Rosenberg, eine Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse gem. Art. 40 LKrO;
Elektronische Ladung
2. Besetzung von Ausschüssen des Kreistages;
Änderung gemäß Antrag der CSU-Fraktion vom 23.10.2015
3. Antrag der CSU-Fraktion vom 28.10.2015;
Sonderansatz bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen aufgrund der Lage des Landkreises Amberg-Sulzbach zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels
4. Landkreispartnerschaften;
Neufassung der Partnerschaftsrichtlinien zur finanziellen Förderung von Austausch
5. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 2. Mai 2012 (KABI Nr. 7/2012 und RABI Nr. 5/2012):
Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsteil „Ursensollen und Rängberg“ und
Hereinnahme von Flächen in den geschützten Landschaftsteil „Ursensollen und Rängberg“ im Geltungsbereich der Gemeinde Ursensollen
6. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Amberg vom 18. November 1965 (KABI Nr. 37), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 2. Mai 2012 (KABI Nr. 7/2012 und RABI Nr. 5/2012):
Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg und
Hereinnahme von Flächen in den geschützten Landschaftsteil „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ im Geltungsbereich der
 - a) Gemeinde Ensdorf
 - b) Gemeinde Rieden, Ortsteile Rieden und Vilshofen
 - c) Gemeinde Kümmerbruck, Ortsteile Haselmühl und Köfering
7. Änderung der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KABI Nr. 32), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 1. März 2008 (KABI Nr. 4/2008):
Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsteil „Landschaftsstreifen entlang der Bundesstraße 85“ im Geltungsbereich der Gemeinde Edelsfeld
8. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO
9. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Z 1/23.11.2015

**Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Wasserrecht;
Erteilung einer Plangenehmigung zur Teilverrohrung des Weitzendorfer Baches durch die
Firma Gebrüder Dorfner GmbH & Co.KG, Scharhof 1, 92242 Hirschau**

1. Sachverhalt:

Die Firma Gebrüder Dorfner GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr.-Ing. Erich Oetzel, beantragte die Plangenehmigung zur Teilverrohrung des Weitzendorfer Baches auf einer Länge von ca. 250 m im Bereich zwischen Bahnlinie und Nordrand der Tagebaugrube.

Im Bereich der geplanten Verrohrung hat das bestehende, bereits künstlich angelegte Gewässerbett eine Umläufigkeit, sodass Wasser in Richtung Grubenböschung sickert. Dies führt zu einer Durchfeuchtung und somit zu erhöhter Erosion der Böschung. Insbesondere im Winter bei Frosttauwechsel können die Erosionserscheinungen erheblich sein. Aufgrund dieser Situation ist für die Sicherheit der Tagebaugrube eine Durchführung der Maßnahme dringend erforderlich.

2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären. Die beantragte Maßnahme am Weitzendorfer Bach führt aufgrund der zu erwartenden relativ geringen Reichweite zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und wird durch eine Ausgleichsmaßnahme kompensiert.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet 52 Wasserrecht (Zimmer 162), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 3a Satz 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 18.11.2015
SG 52 Wasserrecht

Bekanntmachung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach

Der Verwaltungsrat des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach hat mit Beschluss vom 10.11.2015 den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2014 mit seinen Bestandteilen des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt und genehmigt.

Dem Kommunalunternehmen AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach ist folgender Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AMR TREUCONSULT Revisionsgesellschaft mbH, Sulzbach-Rosenberg, unterzeichnet durch Herrn Wirtschaftsprüfer Wolfgang Peter Wendl, erteilt worden:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, Sulzbach-Rosenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung des Vorstands des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 sowie Art. 91 BayGO und § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern für Eigenbetriebe bekannt gegebenen Formblattmuster vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (des Vorstands) geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Sulzbach-Rosenberg, den 30. Oktober 2015
 AMR TREUCONSULT
 Revisionsgesellschaft mbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Wolfgang-Peter Wendl
 Wirtschaftsprüfer

Der Jahresfehlbetrag des AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, betreffend das Wirtschaftsjahr 2014, in Höhe von 63.629,30 € wird vollständig durch den gewährten Ertragszuschuss der Gewährträger ausgeglichen. Der überschießende Betrag wird in die Rücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach Bekanntgabe im Kreisamtsblatt 10 Tage während der üblichen Geschäftszeiten im Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, im Sekretariat im Erdgeschoss, öffentlich aus.

Richard Reisinger
 Landrat
 Verwaltungsratsvorsitzender

Harald Mizler
 Vorstand

Dr. Harald Schwartz
 Vorstand

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2015

I.

Auf Grund der §§ 10, 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; der schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 103.588,-- EUR
 und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 68.942,-- EUR
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
 Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
 Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

124

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Ebermannsdorf, den 03.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Diebis-Gruppe
gez.
Gilch
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält lt. Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 16.11.2015 – Az. 941.01-21 – keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Ebermannsdorf, Schulstraße 8, 92263 Ebermannsdorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß § 40 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich auf.

Ebermannsdorf, den 18.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Josef Gilch
Verbandsvorsitzender

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 15.12.2015, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/25.11.2015